

Nutzungsordnung

für den Versammlungsraum des Stadions Herford

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Herford stellt den Versammlungsraum des Stadions Herford den im Stadtsportverband Herford e.V. organisierten Herforder Vereinen, Schulen, Sportverbänden sowie anderen Stadionbelegern für kulturelle, gemeinnützige und dem jeweiligen Vereinszweck - insbesondere der Jugendarbeit - dienende Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Zuständig für die Vergabe des Versammlungsraumes ist der Stabsbereich Sport der Stadt Herford, Bäckerstr. 30, 32052 Herford.
3. Die Überlassung erfolgt auf Grundlage der folgenden Nutzungsordnung.

II. Gegenstand der Nutzung

1. Gegenstand der Nutzung ist der teilbare Versammlungsraum des Stadions Herford. Den Nutzern/innen steht daneben eine Teeküche zur Verfügung.
2. Die Nutzung ist ausschließlich zulässig für Veranstaltungen kultureller und/oder gemeinnütziger Natur. Der Versammlungsraum steht nicht zur Verfügung für Veranstaltungen, die in Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden, für Familienfeiern oder sonstige Nutzungen privater Natur.

III. Nutzungsvoraussetzungen

1. Die Nutzung ist nur zulässig, wenn der Nutzer/die Nutzerin über die Erlaubnis des Stabsbereiches Sport verfügt.
2. Die Erlaubnis kann sich sowohl auf Einzelveranstaltungen als auch auf regelmäßig stattfindende Veranstaltungen beziehen.
3. Die Erlaubnis ist drei Wochen vor der Veranstaltung - bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen vor der ersten Veranstaltung - unter Mitteilung von Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Nutzung beim Stabsbereich Sport der Stadt Herford zu beantragen.
4. Terminvormerkungen ohne schriftliche Bestätigung sind unverbindlich und räumen keinen Anspruch auf die Nutzung ein.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Die Stadt Herford kann Nutzer/innen, insbesondere bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Nutzungsordnung, von der Nutzung ausschließen.

6. Vorrang bei der Vergabe der Räume genießen Nutzer/innen, die während bzw. nach einer eigenen Sportausübung im Stadion bzw. auf den Nebenplätzen den Versammlungsraum in Anspruch nehmen möchten.
7. Vorrang bei der Nutzung der Teeküche genießt der Beleger/die Belegerin des Hauptfeldes.

IV. Nutzungszeiten

1. Die Benutzungszeit beginnt Mo. - Fr. um 16.00 Uhr und endet um 21.45 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen ist der Versammlungsraum von 12.00 Uhr bis 17.45 Uhr geöffnet, sofern Stadionbelegungen erfolgen.
2. Außerhalb dieser Zeiten ist die Benutzung des Versammlungsraumes und der Teeküche nur ausnahmsweise auf besonderen Antrag zulässig. Dem Antrag ist eine Begründung für die Notwendigkeit der außerhalb der regulären Öffnungszeiten liegenden Nutzung beizufügen.

V. Nutzungsentgelt

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.

VI. Allgemeine Pflichten des Nutzungsberechtigten

1. Die Stadt Herford überlässt die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand, sofern nicht ausdrücklich auf Einschränkungen hingewiesen worden ist. Der/die Nutzungsberechtigte hat sich hiervon bei Übergabe der Räume zu überzeugen. Später erhobene Beanstandungen werden nicht anerkannt.
2. Jeder Besucher/jede Besucherin ist verpflichtet, die Einrichtung schonend zu behandeln.
3. Sofern die Räumlichkeiten von mehreren Nutzern/innen gleichzeitig genutzt werden, sind sich diese zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
4. Der/Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, Mitarbeitern/innen der Stadt Herford den Zugang zu dem überlassenen Raum vor, während und nach der Veranstaltung jederzeit zu ermöglichen.
5. Die zur Nutzung Berechtigten dürfen den überlassenen Versammlungsraum Dritten nicht zur Verfügung stellen.
6. Die Verwendung von offenem Feuer und feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.
7. Elektrisch betriebene Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Stabsbereiches Sport an das Stromnetz angeschlossen werden.
8. Nach Beendigung der Nutzung hat der Nutzer/die Nutzerin den Versammlungsraum, die Teeküche und das Inventar besenrein und in

ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Die Stühle sind mit der Sitzfläche auf die Tische zu stellen. Geschirr ist zu spülen. Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Aschenbecher sind zu reinigen.

9. Der Nutzer/die Nutzerin verschließt nach Ende der Nutzung die Gebäudeeingangstür, indem er/sie die Schließautomatik der Tür einstellt und die Tür dann ins Schloss zieht.
10. Der ordnungsgemäße Zustand wird vom Stadionwart/von der Stadionwartin anlässlich der Übergabe festgestellt.
11. Verlässt ein Nutzer/eine Nutzerin die Räume in nicht ordnungsgemäßem Zustand, ist die Stadt Herford berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin vorzunehmen.

VII. Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

1. Die Nutzungserlaubnis ersetzt nicht die für die Veranstaltung evtl. erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.
2. Der Nutzer/die Nutzerin hat alle vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und die Veranstaltung, sofern dies erforderlich ist, bei der GEMA anzumelden.
3. Darüber hinaus hat der Nutzer/die Nutzerin die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.
4. Die Erfüllung dieser Pflichten muss der Nutzer/die Nutzerin der Stadt Herford auf Verlangen vor der Veranstaltung nachweisen.

VIII. Ausgestaltung der Räume

1. Eigene Möbel (Pokalschränke etc.) dürfen nicht aufgestellt werden. Wimpel, Fotos oder ähnliche Gegenstände dürfen in den Räumen des Gebäudes nicht angebracht werden.
2. Zur Befestigung von Dekorationen während der Veranstaltungen sind ausschließlich die vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten zu benutzen. Nägel, Haken, Stifte usw. dürfen nicht eingeschlagen werden.
3. Alle mitgebrachten Gegenstände und das gesamte Dekorationsmaterial hat der Nutzer/die Nutzerin nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
4. Kommt der Nutzer/die Nutzerin dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Stadt Herford berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin entfernen zu lassen.

IX. Geschirr und Getränke

1. Die Stadt Herford stellt den Nutzern/Nutzerinnen nach Möglichkeit Geschirr zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt beim Stabsbereich Sport. Ein Anspruch besteht nicht.
2. Geschirrbruch ist dem/der Stadionwart/in zu melden.
3. Die Kosten der Ersatzbeschaffung trägt der Nutzer/die Nutzerin.
4. Die Versorgung mit Speisen und Getränken obliegt den Nutzern/innen selbst.
5. Getränke sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Kühlschränken zu lagern. Leergut ist umgehend zu entfernen.
6. Die Stadt Herford bemüht sich, regelmäßig belegenden Nutzern/Nutzerinnen auf Antrag eigene Kühl- und Geschirrschränke zur Verfügung zu stellen.
7. Der Ausschank hochprozentiger Getränke ist nicht gestattet.
8. Verantwortlich für die Organisation der Anlieferung der Getränke und der Entsorgung des Leergutes ist der Nutzer/die Nutzerin. Der/die Stadionwart/in nimmt keine Anlieferungen entgegen und entsorgt kein Leergut.

X. Haftung

1. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Stadt Herford durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
2. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die von Besuchern/innen, Beauftragten des Nutzers/der Nutzerin oder sonstigen Dritten verursacht werden.
3. Die Stadt Herford haftet für keinerlei Schäden, es sei denn, sie entstehen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die Stadt Herford.
4. Die Stadt Herford haftet insbesondere nicht für Personen- und Sachschäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Ausgenommen ist die Haftung als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB, soweit die Stadt nicht gemäß § VI Nr. 1 der Nutzungsordnung auf die Gefahren hingewiesen hat.
5. Der Nutzer/Die Nutzerin stellt die Stadt von allen im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhobenen Ansprüchen frei. Dies gilt insbesondere für Haftungsansprüche der Mitglieder, Besucher/innen oder sonstiger Dritter, die

im Zusammenhang mit der Benutzung des Hauses und seiner Zugänge entstehen.

6. Die Stadt Herford haftet weiterhin nicht für gemäß § VIII eingebrachte Einrichtungs- und Dekorationsgegenstände des Nutzers/der Nutzerin.
7. Zur Abdeckung des Haftungsrisikos hat der Nutzer/die Nutzerin auf Verlangen eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

XI. Hausrecht und Hausordnung

Das Hausrecht wird durch die Stadt Herford - vertreten durch den/die Stadionwart/in oder sonstige Beauftragte der Stadtverwaltung ausgeübt.

XII. Rücktritt von der Nutzung

1. Die Stadt Herford kann die zugesagte Nutzung wieder entziehen, wenn
 - der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen und etwaiger Genehmigung nach § VII Nr. 2 dieser Nutzungsordnung auf Verlangen nicht vorgelegt werden.
 - das Vorliegen einer gemäß § X Nr. 7 abzuschließenden Haftpflichtversicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird.
 - der Nutzer/die Nutzerin bei vorherigen Nutzungen grob gegen diese Nutzungsverordnung verstoßen hat oder
 - höhere Gewalt eine vereinbarungsgemäße Überlassung an den Nutzer/die Nutzerin verhindert.
2. Schadenersatzansprüche des Nutzers/der Nutzerin für den Fall des Rücktritts nach Nr. 1 sind ausgeschlossen.
3. Will der Nutzer/die Nutzerin eine zugesagte Nutzungsmöglichkeit nicht wahrnehmen, hat er der Stadt Herford umgehend eine schriftliche Absage zu erteilen.

Wollbrink
(Bürgermeister)